



Landkreis Nordwestmecklenburg

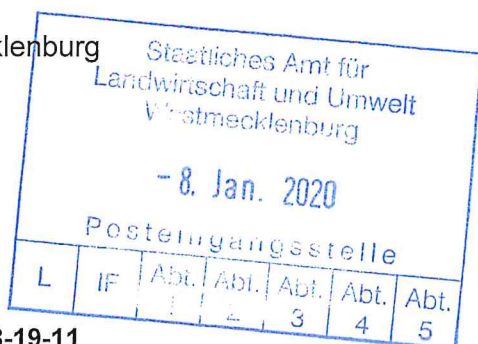
Die Landrätin

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Landkreis Nordwestmecklenburg - Postfach 1565 - 23958 Wismar

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13

19053 Schwerin



Aktenzeichen **92568-19-11**

Grundstück **Menzendorf, Menzendorf, Planstraße**

Gemarkung	Menzendorf	Menzendorf	Menzendorf
Flur	1	1	1
Flurstück	112/6	123	128

Vorhaben **Antrag gem. § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 4 Windkraftanlagen (WKA) an Standort Menzendorf**

**AST: PZWK Grundstücksverwaltung GmbH & Co.KG/StALU
WM-51-4597-5712.0.1.6.2V-74052/ Termin: 20.09.2019**

Planungsrechtliche Beurteilung

Ihr Az.: **STALUWM-51-4597-5712.0.1.6.2V-74052**

Sehr geehrte Frau Schefe,

nachfolgend erhalten Sie, wie mit Schreiben vom 05.09.2019 (PE: 09.09.2019) angefordert, die Einschätzung zu dem o.g. Aktenzeichen aus planungsrechtlicher Sicht.

Beantragt ist die Errichtung von insgesamt 4 Windenergieanlagen (WEA) am o.g. Standort. 3 WEA sollen mit 125,5m Nabenhöhe, Rotordurchmesser 147m (Gesamthöhe 199m) und einer Leistung von 4,2 MW je Anlage (= 12,6 MW gesamt) vom Typ L-147 errichtet werden. Eine Anlage mit 4,3 MW Leistung, einer Nabenhöhe von 131m und einem Rotordurchmesser von 138,6m (Gesamthöhe 200,3m) vom Typ E-138 soll ebenfalls gebaut werden.

Die planungsrechtliche Beurteilung richtet sich nach § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich.

Windkraftanlagen sind gem. § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Planungsrechtliche Einschätzung

Es handelt sich grundsätzlich um privilegierte WEA gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB.

Gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr

Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen **92568-19-11**

Grevesmühlen, 27.12.2019

Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Weiterhin dürfen gem. Satz 2 raumbedeutsame Vorhaben (bei Windkraftanlagen ab 35 Meter Höhe) den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Raumordnerische Belange

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP) Westmecklenburg (2011), veröffentlicht am 13. Januar 2012 weist als Ziele der Raumordnung Windeignungsräume aus. Für den hier beantragten Bereich waren bisher keine Windeignungsräume ausgewiesen, auch nicht im alten Raumordnungsprogramm von 1996. Diese Zielausweisung wurde jedoch grundsätzlich mit Gerichtsurteil vom 15.11.2016 (Ausfertigung am 31.01.2017) durch das OVG Mecklenburg-Vorpommern, Az. 3 L 144/11, für unwirksam erklärt. Damit gibt es zurzeit kein festgeschriebenes bzw. bekanntgemachtes Ziel der Raumordnung, welches gem. § 35 (3) Satz 2 BauGB den Vorhaben entgegengehalten werden kann oder diese zulässt.

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat deshalb am 10.05.2017 eine Gebietskulisse zur Beschlussreife für die erste Entwurfs- und Beteiligungsstufe gebracht, die in ihren Augen einen hinreichend verfestigten Planungsstand darstellt. Diese Kulisse mit samt den ‚Zielen in Aufstellung‘ wurde seitdem als Grundlage für die landesplanerische Beurteilung von Einzelvorhaben herangezogen und dementsprechend für bzw. gegen (auch als Basis für eine befristete Untersagung gem. § 12 (2) ROG [alt: § 14 (2) ROG]) raumbedeutsame Windenergieanlagen angewandt. Am 22.08.2018 hat der Planungsverband die erste Beteiligungsrunde und die Einleitung der zweiten Beteiligungsstufe beschlossen. Am 05.11.2018 wurde diese Beschlüsse ergänzt und verfestigt, so dass nun abermals in Aufstellung befindliche Ziele der Regionalplanung zur Anwendung kommen, die für und gegen raumbedeutsame Windkraftanlagen angewendet werden. Weiterhin werden die dort beschlossenen Ziele und die Gebietskulisse auch für eine befristete Untersagung gem. § 12 (2) ROG angewendet.



Die vier geplanten WEA mit schwarz umrandetem geplanten zukünftigen WEG (2. Entwurf der Fortschreibung)

Danach liegen die Windenergieanlagen innerhalb des geplanten Eignungsraumes für Windenergie und sind demnach gem. § 35 (3) S. 1 BauGB zulässig, da sie einem Ziel der in Aufstellung befindlichen Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes nicht widersprechen bzw. ihm entsprechen. Dieses Ziel ist gem. der Auffassung des Amtes für Raumordnung auch hinreichend bestimmt durch die Beschlussfassung am 05.11.2018. Diese Beschlussfassung wurde mittlerweile auch in die Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung stellen einen öffentlichen Belang gem. § 35 (3) Nr. 1 BauGB dar. Dazu aus der Kommentierung zum BauGB:

Die in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung haben nach dem BVerwG Urt. v. 27.1.2005 – 4 C 5.04; Urt. v. 1.7.2010 – 4 C 4.08, aaO vor Rn. 1 die Qualität eines öffentlichen Belangs iSd § 35 Abs. 3 Satz 1, wenn es inhaltlich hinreichend konkretisiert und zu erwarten ist, dass es sich zu einer verbindlichen, den Wirksamkeitsanforderungen genügenden Zielfestlegung iSd § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verfestigt; die sich daraus ergebenden Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde bestehen unabhängig von der nach § 14 Abs. 2 ROG bestehenden Möglichkeit, zur Sicherung eines in Aufstellung befindlichen Ziels der Raumordnung die Erteilung einer Baugenehmigung zu untersagen. Voraussetzung ist eine ausreichende Verfestigung dieser Ziele, nämlich nach dem Verfahrensstand und Inhalt hinreichend sichere Erwartung des Wirksamwerdens des Ziels demnächst, wobei der Abwägungsprozess im Wesentlichen abgeschlossen sein muss (OVG Koblenz Urt. v. 8.3.2004 – 8 A 11 520/03 OVG, ZfBR 2005, 587). (EZBK/Söfker BauGB § 35 Rn. 111-115, beck-online)

Die Kommentierung bezieht sich auf das alte ROG. Dies hat mittlerweile eine Änderung erhalten, so dass sich die Rechtsgrundlage geändert hat. Nunmehr gilt hier der § 12 (2) ROG.

Da die Gebietskulisse der 2. Beteiligungsstufe als in Aufstellung befindliches Ziel vom Amt für Raumordnung sowohl für als auch gegen raumbedeutsame WEG spricht, ist den 4 geplanten Windenergieanlagen aus bauplanungsrechtlicher Sicht zuzustimmen.. Weiterhin stehen vorbehaltlich der Zustimmung der Naturschutz- und Wasserbehörde öffentliche Belange nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen


André Reinsch

Rückbauverpflichtung

Die Rückbauverpflichtung ist in die Baugenehmigung gem. § 35 (5) Satz 2 BauGB und entsprechend Satz 3 aufzunehmen und durch Baulast oder andere geeignete Maßnahmen zu sichern. Der Rückbau beinhaltet die Entfernung der gesamten Anlage einschließlich aller Bodenversiegelungen. Dies betrifft neben den Fundamenten auch alle Pfahlgründungen in ihrer gesamten Tiefe und die Zuwegungen. Dafür sind entsprechende Sicherheitsleistungen zu berücksichtigen.

